

Beschluss der Schulkonferenz vom 14.09.2017

Verfahrensweise mit beschädigten Schulbüchern ab dem Schuljahr 2017/18:

Die Schüler bekommen die Schulbücher leihweise vom Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie sind zum sorgsamem Umgang mit den Lehrwerken verpflichtet. Zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit füllen die Schüler bis spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn einen Mängelzettel aus, welcher von den Personensorgeberechtigten unterschrieben wird. Werden diese nicht fristgemäß oder überhaupt nicht abgegeben, so haftet der Schüler bzw. die Eltern für alle Mängel am Buch.

Bei Beschädigungen, welche über den normalen Gebrauch hinausgehen werden folgende finanzielle Erstattungen festgelegt:

1. Bei Totalschaden (das Buch kann nicht weiter benutzt werden):

Nach dem 1. Jahr 80%

Nach dem 2. Jahr 60%

Nach dem 3. Jahr 40%

Nach dem 4. Jahr 20% des Buchwertes

2. Bei Teilbeschädigungen (das Buch kann weiter verwendet werden, ist aber über das normale Maß hinaus beschädigt) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 5€ fällig.

gez. Jörg Hubert

Vorsitzender der Schulkonferenz